



Karl-Neumann-Schule
Förderzentrum mit dem
Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
Dr.-Belian-Straße 2
04838 Eilenburg

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß §34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und die Schule besucht, kann es andere Schüler, Lehrkräfte oder weitere in der Schule tätige Personen anstecken. Außerdem sind gerade Kinder während einer Infektion abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen zuziehen.

Um dies zu verhindern möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben.

Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Verbot des Schulbesuchs

Das Infektionsschutzgesetz bestimmt, dass **Ihr Kind nicht in die Schule gehen darf**, wenn:

- Es an einer **schweren Infektion** erkrankt ist
z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose, Durchfall durch EHEC-Bakterien
- Eine **Infektionskrankheit** vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann
z.B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A, bakterielle Ruhr
- Ein **Kopflausbefall** vorliegt und die **Behandlung noch nicht erfolgreich abgeschlossen** ist

Natürlich müssen Sie diese Krankheiten nicht selbst erkennen können. Aber **Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes stets ärztlichen Rat in Anspruch nehmen** (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfall, und anderen ungewöhnlichen und besorgniserregenden Symptomen).

Ihr Kinderarzt wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob ihr Kind eine Erkrankung hat, die den Besuch der Schule nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Benachrichtigung der Schule und weiteres Vorgehen

Muss Ihr Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit**. Nur so können wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Bei vielen Infektionskrankheiten findet eine Ansteckung statt, bevor typische Symptome auftreten. Das heißt, dass Ihr Kind bereits weitere Personen angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Symptomen zu Hause bleiben muss. Deshalb sind wir verpflichtet die Eltern und Sorgeberechtigten der übrigen Kinder **anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit zu informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene Erreger nur auf, ohne selbst daran zu erkranken. In manchen Fällen werden Erreger auch nach durchgemachter Erkrankung noch ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr weitere Personen anzustecken. Deshalb darf ihr Kind nach Krankheiten wie Cholera, Diphtherie, EHEC, Typhus, Paratyphus und Shigellenruhr nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in die Schule gehen**.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann dieses **Schulbesuchsverbot für sogenannte „Ausscheider“ besteht, kann Ihnen ihr behandelnder Arzt oder das Gesundheitsamt mitteilen**. Auch dann müssen Sie und benachrichtigen.

Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Schulen sind nach dem Infektionsschutzgesetz dazu verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären:

- **Regelmäßiges und gründliches Händewaschen**, vor dem Essen, nach dem Toilettengang, nach Aktivitäten im Freien
- **Vollständiger Impfschutz**; ist ihr Kind ausreichend geimpft kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen
(weitere Informationen unter: www.impfen-info.de)

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.

(Stand Februar 2014)

Zur Kenntnis genommen:

X

Sorgeberechtigte